



Satzung des Fördervereins Fleher Schule e.V.

(Stand 26.10.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fleher Schule“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf, Fleher Straße 213.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Die Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder aller Bekenntnisse an der Grundschule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Mitgestaltung bzw. Unterstützung schulischer Veranstaltungen, die Förderung der Gestaltung und Ausstattung der Schule, anderer im Interesse des Vereinszwecks förderungswürdiger Vorhaben sowie die Unterstützung wohltätiger Organisationen und gemeinnütziger Vereine in zweckverwandten Bereichen. Darüber hinaus unterhält der Verein eine Trägerschaft zur Betreuung von Grundschulern im Rahmen des offenen Ganztagsangebots und weiteren Betreuungsangeboten. Er kann weitere Trägerschaften zur Förderung der Bildung und Erziehung unterhalten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vorgenannten trägerschaftlichen Betreuungsangebote werden unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in unmittelbarer Kooperation mit der Stadt Düsseldorf durchgeführt, sodass eine finanzielle Förderung durch den Verein hierfür nur in dem Maße stattfindet, für den öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Der Verein kann jedoch kurzfristig in Vorleistung treten.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zum Erreichen der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.



- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese kann, sofern Art und Umfang der zu vergütenden Tätigkeit schriftlich dokumentiert sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden und richtet sich nach der jeweils gültigen steuerlich zulässigen Höhe von zurzeit 720,00 EUR jährlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Verhältnisses verursachten Schaden haften sie nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (6) Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages sind die / der erste Vorsitzende sowie die / der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Daneben kann nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder bis zur vorgenannten Höhe oder der Abschluss eines Dienstvertrages erfolgen. Hinsichtlich der Haftung gilt Ziffer (5) der Satzung entsprechend. Es darf durch die vorstehenden Regelungen jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor



Schuljahresende zugehen. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird vom Vorstand erklärt. Wichtige Gründe sind z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und dem Mitglied steht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet selbsttätig, wenn das Mitglied länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag mehr geleistet hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied durch eigene Selbsteinschätzung ermittelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag schriftlich zu bestimmen. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Beitrag wird zum Beginn des Schuljahres durch Bankeinzug eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, weder bei Ausschluss noch bei Austritt oder bei Ausscheiden aus anderen Gründen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der operative Vorstand besteht aus 4 volljährigen, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart

- (2) Darüber hinaus gehört die jeweilige Schulleiterin/der jeweilige Schulleiter der Fleher Schule dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an, ist jedoch nicht in die operativen Aufgaben des Vorstandes gemäß §7, Ziffern (4)-(6) eingebunden. Seine/ihre Aufgabe ist es vielmehr, Vorstand und Verein in konzeptionellen und inhaltlichen Fragen der pädagogischen Arbeit zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

- (3) Der operative Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der beratende Vorstand (Schulleitung) wird vom Vorstand berufen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des operativen Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Legt die Schulleiterin/der Schulleiter ihr/sein Vorstandsamt nieder, obwohl sie/er weiterhin in dieser Funktion an der Fleher Schule tätig ist, ruht diese Vorstandstätigkeit. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für den Bereich der offenen Ganztagschule einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen



- (3) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen ein Mitglied der Schulpflegschaft, einen weiteren Vertreter der Schulleitung und/oder einen Vertreter des Kollegiums sowie die Leitung der OGS-Betreuung mit beratender Funktion hinzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich mindestens einmal, jedoch nicht während der Ferienzeit, zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung wird schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung an die Mitglieder versandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes/der Kassenwartin
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Entscheidung über entgeltliche Vorstandstätigkeiten
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur



abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss eines Vereinsmitglieds können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zu Kassenprüfern werden 2 Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 3 und 4.



§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft sowie bei dauerhaftem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Fleher Schule zu verwenden.